

sprache der Volksrepublik konzentrieren wird; die großflächigen Anzeigen des Verlags⁸ zum Erscheinen des Werks ». . . in einer Zeit ständig wachsender politischer und wirtschaftlicher Beziehungen zwischen den Ländern chinesischer und deutscher Sprache« (sic) mögen sonst manchem Interessenten zuviel versprochen haben.

Wolfgang Kessler

Gyula Dèsci/Sándor Karcsay

Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache

Teil II: Deutsch-Russisch, München: C. H. Beck

1985, XVI, 725 S., DM 148,—

Die ungarischen Autoren präsentieren ein wahrhaft beeindruckendes Werk, das in seiner Ausführlichkeit bislang ein Gegenstück nicht hat: ›Bodmeri-Anleihe‹, ›Billigflagge‹, ›Doppelbestrafung‹, ›Teilgeständnis‹, ›Hypothekengewinnabgabe‹ – es dürfte schwerfallen, einen Begriff aus irgendeinem Rechtsgebiet zu finden, der hier nicht verzeichnet wäre. Daß manche Rechtsbegriffe exakt nicht übersetzt werden können (z. B. ›Rechtsstaat‹), kann ein Lexikon nicht ändern. Das vorliegende gibt aber vielfältige Hilfestellung, indem es versucht, den Kontext anzudeuten, wo nötig. Die in Art. 28 des Grundgesetzes verwendeten Vokabeln etwa werden nicht schlicht übersetzt, sondern unter den jeweiligen Stichworten ist der Hinweis auf die Verfassung der Bundesrepublik angefügt. Auch auf aktuelle Probleme und Diskussionen reagiert das Buch. Wiederum bei ›Rechtsstaat‹ finden wir den Querverweis auf das Wort ›Gefährdung‹. Zusammengehöriges wird oft gleich mitbehandelt: Bei ›Nichteinmischung‹ ist das Äquivalent für ›innere Angelegenheiten‹ angeführt. Unterschiede innerhalb des deutschen Sprachraums sind markiert: ›Rechtsfreund‹ mit ›Advokat‹ und ›Juriskonsult‹ zu übersetzen, macht nur für Österreich Sinn. Dem Streit um die Auslegung des Viermächteübereinkommen über Berlin verweigert sich das Buch: Unter ›Bindung‹ wird ›swjaz‹ aufgeführt – mit dem Zusatz ›Beziehung‹. Beide Seiten jenes Streits finden also Argumentationshilfen. Im allgemeinen aber ist ein Grad an Nuancierung erreicht, wie er für ein derartiges Werk überraschen muß. Wer russischsprachige Texte liest oder deutsche Texte oder auch nur Einzelbegriffe zu übertragen hat, erhält ein handliches, übersichtliches Arbeitsinstrument.

Philip Kunig

8 Z. B. NJW 1985, Heft 5, p XLIX.